



Der Landesvorstand hat in der Sitzung am 07. Juli 2020 das Folgende beschlossen:

**Eckpunkte zum Umgang mit Assessoren (m/w/d)**

- 1. Die Probezeit dient der Feststellung, ob sich ein Bewerber für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts eignet. In der Probezeit soll eine Verwendung bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung nicht erfolgen. Zwischen dem Assessor und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung erfolgt ein transparenter Umgang.**
- 2. Bei Verwendung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll die erste Station bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Landgericht absolviert werden. Eine Rotation zwischen Staatsanwaltschaft, Landgericht und Amtsgericht wird befürwortet.**
- 3. Die Dauer der Verwendung in demselben Gericht oder in derselben Staatsanwaltschaft soll 12 Monate in der Regel nicht über- und 6 Monate nicht unterschreiten. Mit Zustimmung des Assessors sind Abweichungen möglich.**
- 4. Der Wechsel zwischen den Gerichten oder von und zu einer Staatsanwaltschaft ist mindestens einen Monat vorher allen Beteiligten in geeigneter Weise mitzuteilen.**
- 5. In jedem Halbjahr findet zwischen dem Assessor und dem Mittelbehördenleiter, in dessen Geschäftsbereich der Assessor tätig ist, ein Personalgespräch statt. Ein Personalgespräch findet auch innerhalb von drei Monaten nach Wechsel der Dienststelle statt. Die weitere Verwendung sowie die Perspektiven der Verplanung sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Belange zu erörtern.**
- 6. Eine Verplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Zum Ablauf von drei Jahren der Probezeit ist dem Assessor eine Planstelle anzubieten oder in einem Personalgespräch zu erörtern, weshalb ein Angebot ausbleibt. Die Planstelle soll in einer Gerichtsbarkeit bzw. bei der Staatsanwaltschaft angeboten werden, in der der Assessor bereits verwendet worden ist.**
- 7. Geschlechterbezeichnungen gelten auch für das weibliche und das dritte Geschlecht.**